

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

11.02.2019

zum

Basisprospekt vom 25. Juni 2018
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

OPEN END TURBO BULL BZW. OPEN END TURBO BEAR OPTIONSSCHEINE MIT KNOCK-OUT

bezogen auf folgenden Basiswert:

Microsoft

ISIN: DE000CP581D3

Der Basisprospekt für Optionsscheine vom 25. Juni 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am 25. Juni 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Optionsscheine der Citigroup Global Markets Europe AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Optionsscheine vom 25. Juni 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Optionsscheine der Citigroup Global Markets Europe AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGME) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Open End Turbo Bull bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3) (die "**Optionsscheine**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") bzw. § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 3. September 2018, 21. Dezember 2018 sowie 25. Januar 2019 und inklusive zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Optionsscheine ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGME bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Optionsscheine vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Open End Turbo Bull bzw. Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Open End Turbo Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"Anpassung auf Grund von

Im Falle von auf eine Aktie bzw. auf eine oder mehrere der in einem Index vertretenen Aktien ausgeschütteten

"Dividendenzahlungen":	Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Bar-ausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die jeweils geltende Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Aktie des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer jeweiligen Maßgeblichen Börse "ex Dividende" gehandelt werden.
"Anpassungsprozentsatz":	Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Finanzierungs-kosten-Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz. Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich wie folgt zusammen: für Open End Turbo Bull Optionsscheine aus der Summe und für Open End Turbo Bear Optionsscheine aus der Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz am letzten Tag des jeweils vorangegangenen Finanzierungskosten-Anpassungszeit-raums und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.
"Anpassungstag":	Der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats.
"Anzahl":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Art des Optionsscheins":	OE Turbo Bull
"Ausgabetag":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausübungstag":	Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.
"Auszahlungswährung":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Bankarbeitstag":	Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die

	Zentrale Wertpapiersammelbank Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
"Basispreis":	Der Basispreis entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Basiswert":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Beobachtungszeitraum":	Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).
"Bewertungstag":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.
"Bewertungstag+1":	nicht anwendbar.
"Bezugsverhältnis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Clearinggebiet der Verwahrstelle":	Bundesrepublik Deutschland
"Fälligkeitstag":	Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der Zahltag bei Kündigung, je nachdem, welcher früher eintritt.
"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum":	Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).
"Handelswährung":	nicht anwendbar.
"Knock-Out Auszahlungsbetrag":	EUR 0,001
"Knock-Out Barriere":	Die Knock-Out Barriere entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Mindestausübungsvolumen":	1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
"Mindesthandelsvolumen":	1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
"Modifizierter	Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein

Ausübungstag":	Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.
"Modifizierter Ausübungstag + 1":	Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.
"Modifizierter Bewertungstag":	Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.
"Modifizierter Bewertungstag + 1":	Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.
"Referenzkurs der Währungsumrechnung":	Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE). Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.
"Referenzpreis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Referenzwährung":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Referenzzinssatz":	Der Referenzzinssatz entspricht dem auf der folgenden Reuters-Seite (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten 1-Monats-Zinssatz: EURIBOR1MD= für EUR-Rates Ref., USDVIEW für USD-Rates Ref., JPYVIEW für JPY-Rates Ref., CADVIEW für CAD-Rates Ref., CHFVIEW für CHF-Rates Ref., GBPVIEW für GBP-Rates Ref., HKDVIEW für HKD-Rates Ref. bzw. SEKVIEW für SEK-Rates Ref. Sollte der Referenzzinssatz nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.
"Rollovertag":	nicht anwendbar
"Währungsumrechnungstag":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Website des Emittenten":	www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)
"Wechselkursreferenzstelle":	Bloomberg L.P.
"Weitere Verwahrstellen":	Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg
"Zahltag bei Ausübung":	Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.
"Zahltag bei Kündigung":	Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.
"Verwahrstelle":	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland
"Zinsbereinigungsfaktor":	Ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Markt-

gegebenheiten für einen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Er kann für Bull bzw. Bear Optionsscheine unterschiedlich sein.

"Zusatzort":

London

Nr. 2a

Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der **"Knock-Out Zeitpunkt"** genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Open End Turbo Bear Optionsscheine) (das **"Knock-Out Ereignis"**), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Open End Turbo Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere durch den Beobachtungskurs des Basiswerts unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 2b

Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige **"Basispreis"** einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige **"Anpassungsbetrag"** einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf mindestens vier Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am

Ausgabetag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. Der jeweils für einen Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird die Knock-Out Barriere an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht. Die jeweils für einen Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.
- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehenden sonstigen Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Im Falle einer Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen in Bezug auf eine Dividende auf die Aktie eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens (eine "**U.S.-Dividende**") berechnet der Emittent einen Betrag (der "**U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag**"), der, zusammen mit der in der Anpassung berücksichtigten Nettodividende, 100 Prozent des Bruttobetrags dieser U.S.-Dividende entspricht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem jede solche U.S.-Dividende gezahlt wird, gilt der U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag in Bezug auf die Optionsscheine an den Optionsscheininhaber gezahlt, während er tatsächlich von dem Emittenten einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service (dem "**IRS**") hinterlegt wird.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Europe AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle

Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das zuvor genannte Konto des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 **Kündigung**

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltage ist der Zahltage bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltage bei Kündigung**" genannt) an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltage bei

Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis, die Knock-Out Barriere und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options-

oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

(2) "**Anpassungsereignis**" ist:

- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent

bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 12.02.2019

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 14.02.2019

WKN / ISIN	Basiswert	Art des Optionscheins	Quanto	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Basispreis am Ausgabetag / Knock-Out Barriere am Ausgabetag	Bezugsverhältnis	Anpassungsprozentsatz im 1. Finanzierungs-kosten-Anpassungs-zeitraum	Anzahl	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
CP581D / DE000CP581D3	Microsoft	OE Turbo Bull	Nein	EUR 0,16	Euro (EUR)	USD 105,00 / USD 105,00	0,1	6,50 %	5.000.000	Schlusskurs

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick auf eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) während der Laufzeit
CP581D / DE000CP581D3	Microsoft	Ja	Ja

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert (Gesellschaft) / Aktienart	ISIN oder Reuters-Code des Basiswerts	Maßgebliche Börse / Maßgebliche Anpassungsbörse für den Basiswert ("Anpassungsbörse")	Bewertungstag / Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
Microsoft Corp. / Stammaktien	US5949181045	NASDAQ / OCC	modifizierter Ausübungstag / modifizierter Bewertungstag + 1	US-Dollar (USD)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ	NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Brüssel/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Brüssel S.A., Brüssel, Belgien /
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Madrider Börse	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
MEFF	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien
OCC	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OSE	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
TSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
SIX Swiss Exchange	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
	: Six Swiss Exchange, Schweiz

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am 12.02.2019.

Das Angebot der Optionsscheine endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 25. Juni 2019, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 nachfolgt.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Optionsscheine ab dem 12.02.2019 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinerwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Informationen zum Basiswert

Internetseite: www.microsoft.com

Haftungsausschluss mit Blick auf Aktien als Basiswerte:

Soweit Aktien als Basiswerte von Optionsscheinen/Zertifikaten der Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent") dienen, wie in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben, stellt dies keine Empfehlung der jeweiligen Aktiengesellschaft, auf deren Aktien die Optionsscheine/Zertifikate Bezug nehmen, dar, die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen. Die jeweilige Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten. Die Optionsscheine/Zertifikate sind allein Verbindlichkeiten des Emittenten und nicht der jeweiligen Aktiengesellschaft. Auch stellen diese Endgültigen Bedingungen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Aktien der jeweiligen Aktiengesellschaft dar. Die jeweilige Aktiengesellschaft ist in keiner Weise in die Emission, den Zeitpunkt der Emission, die Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen oder die Begründung irgendwelcher Rechte unter den Optionsscheinen/Zertifikaten des Emittenten eingebunden. Auch hat ein Gläubiger der Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten aus den Optionsscheinen/Zertifikaten keinerlei Rechte gegen die jeweilige Aktiengesellschaft auf

Informationen, Stimmrechte oder Dividendenzahlungen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent") und der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 3. September 2018, 21. Dezember 2018 sowie 25. Januar 2019 und inklusive zukünftiger Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzungen die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland (der "Angebotsstaat") erteilt. Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen. Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Europe AG.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Sitz Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Europe AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0). Rechtsform und Rechtsordnung

		Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht. Ort der Registrierung Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.					
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Die Jahre 2018 und 2019 werden für den Finanzsektor aufgrund von Herausforderungen wie MiFID II, Basel III, Brexit und anderer Digitalisierungen weiterhin spannend sein. An den Finanzmärkten sind die Kurse bis Ende 2017 stark gestiegen, und bei den Investoren wächst die Angst vor einer nahenden Korrektur. Nichtsdestotrotz hält der Emittent eine Rezession für unwahrscheinlich. Dennoch kann ein hoher Verschuldungsgrad von Staaten und Unternehmen die Stabilität der Finanzmärkte gefährden. Weitere Regulierungsmaßnahmen, wie Anforderungen zum Meldewesen, die MiFID II Umsetzung, neue Digital Services sowie Allianzen zu Fintech werden von den Banken in den Jahren 2018 und 2019 zu beachten sein.					
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft inkorporierten Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "Citigroup-Konzern" oder die "Citigroup") ist.					
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.					
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2018 bis zum 27. April 2018 (Rumpfgeschäftsjahr), vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017, vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (Rumpfgeschäftsjahr) und vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden,	Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Europe AG Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Europe AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss der Citigroup Global Markets Europe AG (Namensänderung mit Wirkung zum 15. Juni 2018, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG) für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 27. April 2018 bzw. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 bzw. dem geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 entnommen wurden, dargestellt. Die Zahlen sind aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Finanzzahlen der jeweils vorangegangenen Berichtszeiträume: <table><tr><td></td><td>27.04.2018</td><td>31.12.2017</td><td>31.12.2016</td><td>30.11.2016</td></tr></table>		27.04.2018	31.12.2017	31.12.2016	30.11.2016
	27.04.2018	31.12.2017	31.12.2016	30.11.2016			

sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung. Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Bilanzsumme in Mio. Euro	6.808,4	10.194,9	8.821,6	8.134,8
	Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5	590,5	590,5
	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr	262	267	259	268
		01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro	01.01.2017 - 31.12.2017 in Mio. Euro	01.12.2016 - 31.12.2016 in Mio. Euro	01.12.2015 - 30.11.2016 in Mio. Euro
	Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,2	6,5	0,6	6,2
	Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,1	14,1	1,5	12,9
	Zinsaufwendungen	0,0	2,7	0,3	2,6
	Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,0	8,6	0,6	5,2
	Provisionserträge	34,8	187,7	16,4	164,0
	Provisionsaufwendungen	1,5	9,0	0,1	3,7
	Nettoertrag des Handelsbestands	24,9	66,2	0,3	51,6
	Löhne und Gehälter	18,2	64,8	5,1	70,3
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3,6	7,4	0,5	5,0	
Andere Verwaltungsaufwendungen	31,4	103,9	7,0	75,1	
Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:					
	27.04.2018 in Mio. Euro	31.12.2017 in Mio. Euro	31.12.2016 in Mio. Euro	30.11.2016 in Mio. Euro	
Aktienkapital	210,6	210,6	210,6	210,6	
Kapitalrücklage	319,0	319,0	319,0	319,0	
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0	33,0	33,0	
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9	27,9	27,9	
Wesentliche Halbjahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Europe AG					
Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Europe AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2018, d.h. für die ersten sechs Monate seit dem letzten geprüften Jahresabschluss vom 27. April 2018 (für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 27. April 2018), welche dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 27. Oktober 2018 entnommen wurden, aufgegliedert nach					

		wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt: <table> <tr> <th></th><th>27.10.2018 in Mio. Euro</th><th>27.04.2018 in Mio. Euro</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>7.377,4</td><td>6.808,4</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>579,7</td><td>590,5</td></tr> </table> <table> <tr> <th></th><th>28.04.2018 - 27.10.2018 in Mio. Euro</th><th>01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro</th></tr> <tr> <td>Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td><td>3,0</td><td>0,2</td></tr> <tr> <td>Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td><td>2,2</td><td>0,1</td></tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td><td>4,5</td><td>0,0</td></tr> <tr> <td>Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td><td>0,0</td><td>0,0</td></tr> <tr> <td>Provisionserträge</td><td>62,2</td><td>34,8</td></tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td><td>7,3</td><td>1,5</td></tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestands</td><td>20,8</td><td>24,9</td></tr> <tr> <td>Löhne und Gehälter</td><td>28,7</td><td>18,2</td></tr> <tr> <td>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</td><td>4,9</td><td>3,6</td></tr> <tr> <td>Andere Verwaltungsaufwendungen</td><td>42,7</td><td>31,4</td></tr> </table> Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 27. April 2018 gegeben hat. Entfällt. Der Emittent erklärt, dass seit dem Stichtag des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses am 27. Oktober 2018 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.		27.10.2018 in Mio. Euro	27.04.2018 in Mio. Euro	Bilanzsumme	7.377,4	6.808,4	Eigenkapital	579,7	590,5		28.04.2018 - 27.10.2018 in Mio. Euro	01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro	Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,0	0,2	Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,2	0,1	Zinsaufwendungen	4,5	0,0	Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,0	0,0	Provisionserträge	62,2	34,8	Provisionsaufwendungen	7,3	1,5	Nettoertrag des Handelsbestands	20,8	24,9	Löhne und Gehälter	28,7	18,2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4,9	3,6	Andere Verwaltungsaufwendungen	42,7	31,4
	27.10.2018 in Mio. Euro	27.04.2018 in Mio. Euro																																										
Bilanzsumme	7.377,4	6.808,4																																										
Eigenkapital	579,7	590,5																																										
	28.04.2018 - 27.10.2018 in Mio. Euro	01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro																																										
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,0	0,2																																										
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,2	0,1																																										
Zinsaufwendungen	4,5	0,0																																										
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,0	0,0																																										
Provisionserträge	62,2	34,8																																										
Provisionsaufwendungen	7,3	1,5																																										
Nettoertrag des Handelsbestands	20,8	24,9																																										
Löhne und Gehälter	28,7	18,2																																										
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4,9	3,6																																										
Andere Verwaltungsaufwendungen	42,7	31,4																																										
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Am 27. April 2018 ("Vollzugstag") wurde das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (insbesondere die Geschäftsbereiche Treasury & Trade Solutions (TTS), Corporate Lending, Treasury Activities & Own Issuances und Issuer Services) auf die Citibank Europe plc übertragen. Der Geschäftsbereich Optionsscheine und Zertifikate des Emittenten war von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die verbleibenden Aktivitäten des Emittenten werden in Form einer Wertpapierhandelsbank weiter betrieben. Am Vollzugstag hat die vorherige Muttergesellschaft des Emittenten, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, die von ihr gehaltenen Aktien an dem Emittenten an die Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Großbritannien, verkauft und übertragen. Die Citigroup Global Markets Limited wurde damit die neue Muttergesellschaft des Emittenten. Mit Wirkung ab 24:00 Uhr am Vollzugstag endete der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem																																										

		Emittenten und seiner vorherigen Muttergesellschaft. Aufgrund der Beendigung dieses Vertrages bestehen die gesetzlichen Gläubigerrechte gemäß § 303 Aktiengesetz (" AktG "). Die bisherige Muttergesellschaft des Emittenten, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, hat nach § 303 AktG den Gläubigern des Emittenten für solche Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages entsprechend an die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG wenden. Nach Fristablauf können Gläubiger keine weiteren Ansprüche gegen die derzeitige Muttergesellschaft des Emittenten geltend machen.
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Es bestehen keinerlei Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG mit der Citigroup Global Markets Limited oder anderen Gesellschaften des Citigroup-Konzerns.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Der Emittent ist eine Wertpapierhandelsbank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange sowie Equities und Derivatives; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art/Form der Optionsscheine Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises des Optionsscheins zur Folge haben. Der Hebeleffekt von Optionsscheinen wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei einer günstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung derselben. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.
-----	---	--

		Die Optionsscheine werden durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Wertpapierkennung ISIN: DE000CP581D3 WKN: CP581D
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Jeder Optionsschein einer Serie von Optionsscheinen ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	Anwendbares Recht der Wertpapiere Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht. Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte Jeder Optionsschein gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Zahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. Status der Optionsscheine Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der Rechte Der Emittent ist unter den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Optionsscheine und zu Anpassungen der Optionsscheinbedingungen berechtigt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Es ist beantragt worden, die Optionsscheine ab dem 12.02.2019 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

C.15	Beschreibung, wie der	Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out
------	-----------------------	--

	Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, umgerechnet in die Auszahlungswährung. Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Fälligkeitstag: Je Optionsschein jeweils der fünfte auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der zentralen Wertpapiersammelbank, je nachdem, welcher Tag früher eintritt. Ausübungstage: Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats, an dem der Optionsscheininhaber die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt. Bewertungstag: Im Fall einer Ausübung der erste Ausübungstag, der zugleich ein Bankarbeitstag in London sowie ein Handelstag ist und an dem an der Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, bzw. im Fall einer Kündigung der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Bei Optionsscheinen mit Ausübungsrecht durch den Optionsscheininhaber wird der Emittent einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Bei Optionsscheinen mit dieser Ausübungsart muss der Optionsscheininhaber zur Ausübung des Optionsrechts innerhalb der Ausübungsfrist eine wirksame Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle abgeben und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto bei Clearstream Frankfurt oder bei Clearstream Luxemburg oder an Euroclear übertragen haben. Sofern das Optionsrecht nicht wirksam innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt wird und der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung")

		genannt).
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis: Schlusskurs
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Typ des Basiswerts: Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier WKN des Basiswerts: 870747 ISIN des Basiswerts: US5949181045 Gesellschaft: Microsoft Corp. Maßgebliche Börse: NASDAQ Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter: Reutersseite: MSFT.O Internetseite: www.microsoft.com

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Adressausfallrisiken Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach. Marktpreisrisiken Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann. Liquiditätsrisiken Liquidität ist die Fähigkeit eines Finanzinstituts, Vermögenswerte zu erhöhen und Verpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken. Sollten beim Emittenten Liquiditätsengpässe auftreten, könnte der Emittent seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.
-----	---	--

	Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels Unabhängig davon, ob ein Anleger seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vom Emittenten erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Anlegers oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung nicht möglich, eine Ausübung des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit auszus zahlen. Emittentenrisiko aufgrund der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Bank Am 27. April 2018 ("Vollzugstag") wurde das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (insbesondere die Geschäftsbereiche Treasury & Trade Solutions (TTS), Corporate Lending, Treasury Activities & Own Issuances und Issuer Services, im Folgenden zusammen als "Geschäftsbereich Bank" bezeichnet) auf die Citibank Europe plc übertragen. Der Geschäftsbereich Optionsscheine und Zertifikate des Emittenten war von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die Übertragung des Geschäftsbereichs Bank erfolgte dabei im Wege einer Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz ("UmwG") auf eine neu errichtete deutsche Kommanditgesellschaft ("Ausgliederungsgesellschaft"), deren Kommanditist der Emittent und deren Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) die Citibank Europe plc waren. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister am Vollzugstag verkaufte und übertrug der Emittent seinen Kommanditanteil an der Ausgliederungsgesellschaft an den Komplementär. Dadurch ging sämtliches Gesellschaftsvermögen (einschließlich damit verbundener Verbindlichkeiten) der Ausgliederungsgesellschaft (insbesondere die des vormaligen Geschäftsbereichs Bank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge automatisch von Rechts wegen auf die Citibank Europe plc über ("Anwachsung"). Der Schutz der Gläubiger des Emittenten im Hinblick auf die im Rahmen der Ausgliederung übertragenen und die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten richtet sich nach § 125 UmwG i.V.m. §§ 22, 133 UmwG. Danach haftet der Emittent im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern zusammen mit der Ausgliederungsgesellschaft als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten des Emittenten, die vor dem Vollzugstag begründet worden sind ("Altverbindlichkeiten"). Die gesamtschuldnerische Haftung des Emittenten gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist zehn Jahre. Zwischen dem Emittenten und der Ausgliederungsgesellschaft besteht bei Inanspruchnahme ein Anspruch auf Ausgleich im Innenverhältnis. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung haben der Emittent und die Ausgliederungsgesellschaft untereinander vereinbart, dass (i) die Ausgliederungsgesellschaft für Altverbindlichkeiten betreffend den Geschäftsbereich Bank und (ii) der Emittent lediglich für Altverbindlichkeiten betreffend alle bei ihm verbliebenen Geschäftsbereiche haften soll. Insoweit bestehen wechselseitige vertragliche Freistellungsansprüche. Ab dem Zeitpunkt der Anwachsung bestehen etwaige vertragliche Freistellungsansprüche gegenüber der Citibank Europe plc, die in die Rechtsposition der Ausgliederungsgesellschaft eintritt. Der Emittent ist daher bei einer Inanspruchnahme durch einen Gläubiger dem Risiko
--	---

	ausgesetzt, dass die Citibank Europe plc ihre Freistellungsverpflichtung aufgrund mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. In diesem Fall haftet der Emittent für die entsprechenden Altverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern wirtschaftlich eigenständig mit den bei ihm verbliebenen Vermögengegenständen. Zudem haftet der Emittent auch nach seinem Ausscheiden als Kommanditist der Ausgliederungsgesellschaft für fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten der Ausgliederungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Die Haftung des Emittenten ist jedoch in diesem Fall auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (1.000 Euro) begrenzt. Wird der Emittent für Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen und erfüllt die Citibank Europe plc ihre Freistellungsverpflichtung aufgrund mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht oder kann sie diese nicht erfüllen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben. Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte <i>Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten</i>, die "BRRD"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "SRM-Verordnung"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i> – "SAG") umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma, einschließlich des Emittenten. Zudem berechtigt das SAG die zuständige nationale Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anzuwenden. Seit dem 1. Januar 2018 ist die BaFin nationale Aufsichtsbehörde in Deutschland. Sie hat diese Aufgabe von der zuvor zuständigen Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA") übernommen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die BaFin berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten, herabzuschreiben ("Bail-in") oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der BaFin nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine grundlegend andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Ebenso können beispielsweise bestimmte Rechte eingeschränkt werden, wie etwa Ausübungsrechte, oder die Rückzahlung kann verschoben werden. Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger in die Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres
--	---

	investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts). Risiken aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes Im Herbst 2017 haben das Direktorium des U.S.-Zentralbankensystems (<i>Board of Governors of the Federal Reserve System</i>), die Bundesanstalt für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (<i>Federal Deposit Insurance Corporation</i>) und das Büro des Währungsrechnungshofs (<i>Office of the Comptroller of the Currency</i>) Regeln erlassen ("QFC-Stay-Rules"), die die Abwicklungsfähigkeit und Belastbarkeit U.S.-amerikanischer Kreditinstitute von globaler Systemrelevanz (<i>US global systemically important banking organizations</i>, "G-SIBs") und von U.S.-Konzernunternehmen ausländischer G-SIBs verbessern sollten, indem sie das Risiko destabilisierender Glattstellungen (<i>closeouts</i>) qualifizierter Finanzkontrakte (<i>qualified financial contracts</i>, "QFCs") in der Abwicklung mindern. Citigroup, Inc. und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich dem Emittenten, sind "betroffene Unternehmen" (<i>covered entities</i>), die den QFC-Stay-Rules unterliegen. Die Optionsscheine können als QFCs eingestuft werden. Mit den QFC-Stay-Rules sollen Hindernisse für die ordnungsgemäße Abwicklung eines G-SIB beseitigt werden, und zwar sowohl in einem Szenario, in dem die U.S.-Aufsichtsbehörden gemäß dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (<i>Federal Deposit Insurance Act</i>) oder die Behörde für die ordentliche Liquidation (<i>Orderly Liquidation Authority</i>) gemäß Titel II des Dodd Frank Act ("OLA") (zusammen die "U.S. Special Resolution Regime") Abwicklungsverfahren einleiten sowie in einem Szenario, in dem ein G-SIB im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Um dem zu entsprechen, müssen die betroffenen Unternehmen gemäß den QFC-Stay-Rules dafür sorgen, dass ihre QFCs, die den QFC-Stay-Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Bestands- und Übertragungsbestimmungen (<i>stay-and-transfer provisions</i>) der U.S. Special Resolution Regime beinhalten und (ii) keine wechselseitigen Leistungsstörungenrechte bei Drittverzug (<i>cross-default rights</i>) gegen das betroffene Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen einem Insolvenzverfahren oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschränkungen bei der Übertragung damit in Bezug stehender, von einem verbundenen Unternehmen des betroffenen Unternehmens ausgestellter Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie) unterworfen wird. Anerkennung der U.S. Special Resolution Regime Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthalten die Optionsscheine eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass in dem Fall, dass der Emittent einem Verfahren gemäß einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, die Übertragung der Optionsscheine in gleichem Maße wirksam wird wie eine Übertragung gemäß diesem Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Optionsscheine eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass, falls der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Optionsscheine nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies nach dem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre. Zu diesen Zwecken umfassen "Rechte aus Verzug" das Recht, einen QFC zu kündigen, zu liquidieren oder vorzeitig fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung hierunter zu verlangen, und können daher das Recht eines Optionsscheininhabers einschließen, einen Optionsschein jederzeit auszuüben (bei amerikanischer Ausübungsart).
--	--

	Nach geltendem Recht kann der Emittent, als nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, keinen Verfahren gemäß den U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden. Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Citigroup-Konzern Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus Verrechnungspreisen (<i>Transfer Pricing</i>) für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Citigroup-Konzerngesellschaften. Der Emittent wird über ein globales Abrechnungsmodell vergütet (<i>Global Revenue Allocation</i>, "GRA") bei welchem primär ein Ertragssplit vorgesehen ist. Dieses findet für alle wesentlichen Geschäftsfelder Anwendung. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London. Sollte im Citigroup-Konzern eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren. Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen. Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten. Pensionsfondsrisiko Pensionsfondsrisiken sind Risiken, für die sich eine aus einem ökonomischen Verlust resultierende Nachschusspflicht in einen der verantworteten Pensionsfonds des Emittenten ergibt. Muss der Emittent einen Nachschuss leisten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben. Operationelle Risiken • Outsourcingrisiko Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden. • Abwicklungsrisiko
--	---

		Es besteht ein Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen. • Informationsrisiko Es besteht ein Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden. • Personalrisiko Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen. • Betrugsrisiken Es bestehen Betrugsrisiken, das heißt sowohl interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl. • Reputationsrisiko Es besteht ein Reputationsrisiko, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren besteht das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen. Aus den oben angeführten Risiken können sich negative Auswirkungen auf die Kundenbeziehung beziehungsweise das Verhältnis zu den lokalen Aufsichtsbehörden ergeben. Steuerliche Risiken Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann. Steuernachforderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben. Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Verwirklichung von Rechtsrisiken oder eine Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen können die betrieblichen Aufwendungen des Emittenten erheblich steigern
--	--	---

		und negative Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.
--	--	---

D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.	<u>Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen</u> Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Optionsscheintypen: • Bei den Optionsscheinen besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlusts). • Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Optionsscheinen erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich. • Die Optionsscheine werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen. • Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine. Die Optionsscheine sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. • Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben (Hebeleffekt). Mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheins wächst das mit ihm verbundene Verlustrisiko. • Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen. • Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Optionsscheinen abzusichern. • Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. • Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. • Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Optionsscheine zu handeln, negativ beeinflusst werden kann. • Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen. • Je geringer die Liquidität des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine. Der Emittent wird diese Absicherungskosten bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine berücksichtigen und an die Optionsscheininhaber weitergeben. • Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine
-----	--	--

		Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt zu. • Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist. • Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben. • Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist. • Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Optionsscheins führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu einem nach seinem billigen Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt. • Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). • Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen können nachteilig für die Optionsscheininhaber sein. • Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde. • Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte. • Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Optionsscheine Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Optionsscheine einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird. • Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Optionsscheine negativ beeinflusst werden. <u>Besondere Risikofaktoren von bestimmten Optionsscheinen</u> Die nachfolgenden besonderen Risikofaktoren gelten für bestimmte Optionsscheintypen:
--	--	---

		• Falls Auszahlungen auf die Optionsscheine in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist. • Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt. <u>Produktbezogene Risikofaktoren</u> Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte. Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Bull Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Bear Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Risiko durch Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt Anleger sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden, von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird. Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen endet die Laufzeit mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull). Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals. Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität
--	--	---

		Bei Open End Turbo Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen. Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges), etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert. Anleger sollten beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegten Anpassungsprozentsatz abweichen kann. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann. Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet. <u>Basiswertbezogene Risikofaktoren</u> Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"), einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-,
--	--	---

		Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenbenchmarks und weiterer Arten von Referenzwerten. Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR"), die Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "Benchmarks" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Optionsscheine haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind. Risiko im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert Sofern sich die Optionsscheine auf Aktien beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung der Aktie abweichen. Die Optionsscheine vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie. Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert Sofern sich die Optionsscheine auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts") beziehen, sollten Anleger beachten, dass solche aktienvertretenden Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien weitergehende Risiken aufweisen können. Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, welcher
--	--	--

		Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko eines Totalverlusts.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten. Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am 12.02.2019. Anbieter der Optionsscheine ist der Emittent. Emissionstermin, d. h. Ausgabetermin ist: 12.02.2019 Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden. Die Optionsscheine dürfen insbesondere nicht von einem Plananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines Plananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden, es sei denn, der Kauf oder das Halten der Optionsscheine führt nicht zu einem nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktionen gemäß Section 406 des US Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("ERISA") oder Section 4975 des US Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "Code") oder zu einem Verstoß gegen ein vergleichbares Gesetz. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet Plananleger (<i>benefit plan investor</i>) (a) einen Altersvorsorgeplan (<i>employee benefit plan</i>) (im Sinne von Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Code, (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den U.S.-amerikanischen <i>Department of Labor Regulations</i> § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung)

		oder (d) einem Altersvorsorgeplan oder einem Plan unter einem vergleichbaren Gesetz. Die Optionsscheine wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen <i>Securities Act</i> von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "Securities Act") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (<i>investment company</i>) gemäß dem U.S.-amerikanischen <i>Investment Company Act</i> von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen <i>Commodity Exchange Act</i> in der jeweils geltenden Fassung (der "CEA") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "CFTC-Vorschriften") registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Optionsscheine ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (<i>offshore transaction</i>) (im Sinne von Regulation S des <i>Securities Act</i> ("Regulation S") und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-U.S.-Personen" (<i>Non-United States person</i>) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieser Vorschrift ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-U.S.-Personen" sind – als auch (2) keine "U.S.-Personen" (<i>U.S. persons</i>) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als "Zulässige Käufer" bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Optionsscheine für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Optionsscheine stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (<i>contracts of sale of a commodity for future delivery</i>) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Optionsscheinen wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen. Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 0,16. Entfällt, beim Erwerb der Optionsscheine entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch beim Erwerb neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten juristischen Personen beteiligt

		sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Die geschätzten Ausgaben für die Optionsscheine, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Optionsscheine von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.